

# Stellungnahme

Eingebracht von: Galler, Klaus

Eingebracht am: 04.09.2018

---

Sehr geehrte Minister,

ich freue mich über die Aktualisierung der StVO und auch Anpassung nicht mehr zeitgemäßer Regelungen. Ich möchte ein paar Punkte nur kurz ansprechen, für weitere Erläuterungen und Vorschläge wird die Zeichenbegrenzung nicht reichen.

Ich begrüße die Entfernung des "Sondernachtrags" von Radfahrstreifen sowie die Klarstellung, dass Schutzwege (ausg. gemischte Querung) nicht in Gehrichtung befahren werden dürfen.

Der gemischten Querung sehe ich skeptisch entgegen da gerade an geregelten Schutzwegen nun auch mit schnell querenden Fahrzeugen zu rechnen ist und das St. Pölten-Modell visuell sehr überladen erscheint. Mir persönlich wäre an gemischten Querungen lieber Radfahrern das befahren in Gehrichtung zu erlauben, sie allerdings explizit von der Schutzwirkung für Fußgänger auszunehmen.

Dem Thema "Rechtsabbiegen bei Rot" sehe ich schon sehr gespannt entgegen. Allerdings vermisse ich die Möglichkeit den "grünen Pfeil" auch in anderen Richtungen einzusetzen. Etwa "Geradeausfahren bei Rot" (bei T-Kreuzungen) oder "Linksabbiegen bei Rot" (Einbahnstraßen) sowie die Möglichkeit Rechtsabbiegen bei Rot auch (nur) für den Radverkehr zu ermöglichen. Es gibt wenige Kreuzungen die "Fahren bei Rot" für PKW zulassen, aber sehr viele Kreuzungen an denen diese Möglichkeit für Radfahrer gefahrlos möglich ist. Ich finde diese Möglichkeit der "grünen Tafel" kann man deutlich flexibler verankern.

Zur Benützungspflicht und dem Benützungsverbot für Radfahranlagen würde ich mir eine Simplifizierung wünschen. Die Breite eines Fahrrades wird nicht dadurch definiert ob es Einspurig, Mehrspurig oder Anhänger. Derzeit muss aufgrund dieser Regelungen mit einem einspurigen Fahrrad etwa auch dann Radinfrastruktur benützt werden wenn es über 1m breit ist. Ich würde mir wünschen, dass ausschließlich die Breite (incl. Beladung) und Länge des Fahrrades für die Benützungspflicht maßgeblich ist, nicht mehr der Typ des Rades. Weiters wäre es wünschenswert ab einer gewissen Gruppengröße sowie ab einer gewissen erreichbaren Geschwindigkeit von der Benützungspflicht befreit zu sein. Nicht jeder Rennradfahrer fährt 30km/h, und man benötigt kein Rennrad um mit 45km/h im Verkehr mitzuschwimmen.

Dies nur zu den angesprochenen Punkten. Gerade im Bereich des Radverkehrs gibt es noch einige weitere Regelungen die im Sinne der Gleichberechtigung gegenüber dem Kraftfahrzeug anzupassen sind.